



Die Abgeordnetenversammlung erlässt gestützt auf Art. 21 des Organisationsreglementes (OgR) vom 01.01.2014 folgendes

Reglement über den Grabunterhaltsfonds

(Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998)

Art. 1

Grundsatz

¹Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen (Art. 31 des Friedhof- und Bestattungsreglementes).

²Sie können einen Gärtner mit der Arbeit beauftragen.

³Die Friedhofscommission ist gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr für die Besorgung des Grabunterhaltes während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren (bzw. bis zur Aufhebung des Grabes) verantwortlich.

Art. 2

Bemessung

¹Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.

²Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen und zweimaligen Topfpflanzenschmuck in jedem Jahr bis zur Aufhebung des Grabes. Nach Ablauf der 25 Jahre bis zur Aufhebung wird eine Dauerbepflanzung angelegt.

³Der Verbandsrat legt die Gebühr innerhalb des Tarifes über die Grabstätten zum Friedhof- und Bestattungsreglement fest. Er unterscheidet dabei zwischen Erdbestattungs-, Urnen- und Familiengräbern.

Art. 3

Rechnungswesen

¹Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in separaten Konten in der Erfolgsrechnung innerhalb der Funktion 7716 „Regionale Friedhoforganisation“ verbucht.

²Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „Entnahme aus Spezialfinanzierung oder Einlage in Spezialfinanzierung, Grabunterhaltsfonds“ auszugleichen.

³Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst.

⁴Falls über mehrere Jahre keine zusätzlichen Einlagen getätigt werden und so die langfristige Finanzierung der Grabunterhalte nicht gesichert ist, kann die Spezialfinanzierung durch jährliche Defizitbeiträge der Verbandsgemeinden gemäss Verteilerschlüssel „allg. Aufwand“ geöffnert werden.

Art. 4

Streitigkeiten

¹Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

²Soweit Angehörige mit der Zuweisung nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

Das Reglement tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Namens der Friedhofkommission

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beat Mischler

Sonja Grossenbacher

Beraten und beschlossen durch den Verbandsrat am 18.06.2014.

Namens des Gemeindeverbandes

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hans-Peter Hofer

Manuela Widmer

Die Abgeordnetenversammlung hat das Reglement am 03.09.2014 genehmigt.

Namens der Abgeordnetenversammlung

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Rosette Jost

Manuela Widmer

Auflagezeugnis

Die Verbandssekretärin hat dieses Reglement vom 31.07.2014 bis 03.09.2014 in der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Das Sekretariat gab die Auflage im Anzeiger Nr. 31 vom 31.07.2014 bekannt.

Koppigen, 03.09.2014

Die Verbandssekretärin:

Manuela Widmer

Aufgrund der Anpassung an das übergeordnete Recht hat der Verbandsrat an seiner Sitzung vom 05.07.2017, die Funktionsnummer der Erfolgsrechnung (Artikel 3 Abs. 1) angepasst.

Namens des Gemeindeverbandes

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hans-Peter Hofer

Michelle Mühlemann